

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt in ihren Sitzungen Kenntnis von Berichten der Kommissionsmitglieder, Hauptkontrolleure (Arbeitsgruppenleiter) und Abteilungsleiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle sowie der Bevollmächtigten in den Bezirken und der Beauftragten in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen.

(3) Die Sitzungen der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden vom Vorsitzenden bzw. einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet.

(4) Bei Differenzen zwischen dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission führt der Vorsitzende seine Entscheidung durch. Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, beim Ministerrat Einspruch zu erheben. ^{II}.

II. Abschnitt

Die Organe der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle

§5

(1) Bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden entsprechend der Struktur der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsgruppen für die verschiedenen Fachgebiete geschaffen, die von Kommissionsmitgliedern oder Hauptkontrolleuren geleitet werden.

Den Leitern der Arbeitsgruppen stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben Oberkontrolleure, Kontrolleure und Hilfskontrolleure zur Verfügung, deren Anzahl im Stellenplan festgelegt ist,